

Auswahlbibliographie



Begründung

Ralph Christensen / Hans Kudlich: Theorie richterlichen Begründens, Berlin 2001

Inhaltsübersicht:

1. Teil: Problemstellung - Begründungen im Recht als Rechtfertigungstexte innerhalb einer rechtsstaatlichen Textstruktur
 2. Teil: Vom Scheitern der semantischen Konzeption zum Problem der Pragmatik
 - A. Das monologisch-richterzentrierte Modell
 - B. Das diskursiv-verfahrenszentrierte Modell
 3. Teil: Die vergessenen pragmatischen Bindungen: Sprachliche, soziale und argumentative Bedingungen richterlichen Entscheidens
 - A. Sprachliche Bedingungen: Kann Sprache die Entscheidung des Richters steuern?
 - B. Soziale Bedingungen: Welche Rolle kommt dem praktischen Gerichtsverfahren zu?
 - C. Argumentative Bedingungen: Wann ist eine Begründung argumentativ gültig?
 4. Teil: Perspektiven für eine praktische Einlösung verfassungsrechtlicher Vorgaben
 - A. Der Abstand zwischen Können und Wissen als Ansatzpunkt einer Theorie der Praxis
 - B. Die normativen Anforderungen der Verfassung und einfachgesetzlicher Vorschriften
 - C. Die juristische Methodik als Instrument zur Entscheidung von Bedeutungskonflikten
- Zusammenfassung

Vorwort:

Die rechtsprechende Gewalt wird von Begründungslasten eingehegt. Nur wenn sie diese erfüllt, übt sie die Staatsgewalt legitim aus. Diese Rolle der Begründung in der Textstruktur des Rechtsstaats soll in diesem Buch vorgestellt werden. Wir gehen davon aus, dass die herkömmliche Auffassung im Irrtum ist, soweit sie die Bindungen der Gerichte auf der Ebene der Semantik sieht. Vergessen werden dabei die tatsächlich funktionierenden pragmatischen Bindungen. Diese gilt es im Rahmen eines nicht nur legalistischen, sondern auch verfahrensbezogenen Rechtsstaats Verständnisses zu entfalten.



Ralph Christensen: Was heißt Gesetzesbindung? Eine rechtslinguistische Untersuchung, Berlin 1989

Inhalt:

Einleitung

- A. Was heißt Gesetzesbindung?
 - 1. Bindung durch den Inhalt des Gesetzes oder an den Text des Gesetzes?
 - 2. Bindung durch eine gesetzestranszendente oder eine gesetzungsvermittelte Gerechtigkeit?
 - 3. Bindung durch Auflösung oder durch Teilung der rechtsprechenden Gewalt?
- B. Praxis: Die gerichtliche Programmatik der Rechtsanwendung kann die Wirklichkeit der gerichtlichen Rechtserzeugung nicht erfassen
 - 1. Programmatik: Wie wollen die Gerichte die Gesetzesbindung methodisch einlösen?
 - 1.1 Die Gerichte bekennen sich programmatisch zu einer Bindung durch den Inhalt des Gesetzes
 - 1.2 Die klassische Auslegungslehre soll das vorausgesetzte Rechtsanwendungsmodell einlösbar machen
 - 1.3 Die Kanones juristischer Textarbeit werden einer Substantialisierung unterworfen
 - 2. Praxis I: Welche Bedeutung haben grammatisches und systematisches Konkretisierungselement für die Bestimmung der Reichweite der Gesetzesbindung?
 - 2.1 Die Substantialisierung des Gesetzeswortlauts verkürzt das Bindungspostulat
 - 2.2 Die Substantialisierung der Gesetzssystematik mündet in Dezisionismus
 - 2.3 Erst eine Rechtserzeugungsreflexion kann das tatsächliche Funktionieren von grammatischem und systematischem Konkretisierungselement erfassen
 - 3. Praxis II: Welche Bedeutung haben historisches und genetisches Konkretisierungselement für die Bestimmung der Reichweite der Gesetzesbindung?
 - 3.1 Die Rechtsanwendungstheorie der Gerichte verkürzt die Rolle des genetischen Elements auf eine Bestätigung des objektiven Sinnes
 - 3.2 Die gerichtliche Praxis setzt sich über diese Beschränkung hinweg
 - 3.3 Erst eine Rechtserzeugungsreflexion kann die tatsächliche Rolle von historischem und genetischem Element erfassen
- 4. Ergebnis: Die Gerichte tun nicht, was sie sagen, und sagen nicht, was sie tun
- C. Theorie: Die Bindung durch den Inhalt des Gesetzes im Rahmen einer Rechtsanwendungslehre
 - 1. Sprachliche Grenze: Kann die Lehre von der Wortlautgrenze eine objektiv vorgegebene Bindung garantieren?
 - 1.1 Die Lehre vom Rechtsbegriff versucht den Verlauf der Wortlautgrenze festzulegen
 - 1.1.1 Die herkömmliche Lehre setzt den eindeutigen Begriff als Regel voraus
 - 1.1.2 Die geforderte Trennschärfe ist durch Unbestimmtheit und Wertbezogenheit gefährdet
 - 1.1.3 Neuere Ansätze wollen den Rechtsbegriff mit Hilfe der Semantik reformulieren
 - 1.2 Die Lehre von der im Text vorgegebenen Wortlautgrenze scheitert an den sprachlichen Bedingungen
 - 1.2.1 Die Wortlautgrenze lässt sich nicht durch Nachschlagen im Wörterbuch ergründen

- 1.2.2 Die Wortlautgrenze lässt sich nicht durch Besinnen auf den Wert des Zeichens im Sprachsystem auffinden
- 1.2.3 Die Wortlautgrenze lässt sich nicht durch empirische Feststellungen über den Sprachgebrauch einlösen
- 2. Methodologische Grenze: Kann die juristische Methodik eine der Rechtsanwendung vorgegebene Bindung garantieren?
 - 2.1 Das Auslegungsmodell: Bindung an den zwischen Gesetz und Gesetzgeber schwankenden Willen?
 - 2.1.1 Der sinnstiftende Autor trifft auf ein widerspenstiges Instrument
 - 2.1.2 Der sinnstiftende Text hat einen verschwiegenen Autor
 - 2.1.3 Das Auslegungsmodell führt in eine diskursive Endlosschleife
 - 2.2 Das Decodierungsmodell: Bindung an die vom Sprachsystem oder vom Sprecher festgelegte sprachliche Bedeutung?
 - 2.2.1 Das Sprachsystem kann die feststehende Bedeutung des Textes nicht garantieren
 - 2.2.2 Der Sprecher kann die Bedeutung des Textes nicht ein für allemal festlegen
 - 2.2.3 Das Decodierungsmodell scheitert an der Komplexität sprachlicher Ordnung
 - 2.3 Das Konkretisierungsmodell: Bindung an den zwischen Text und Autor umstrittenen hermeneutischen Sinn?
 - 2.3.1 Der subjektive Geist des Gesetzgebers kann die Sinntotalität des Gesetzes nicht garantieren
 - 2.3.2 Der objektive Geist des Gesetzbuches kann die Sinntotalität des Gesetzes nicht garantieren
 - 2.3.3 Das konsequente Konkretisierungsmodell führt über die Rechtsanwendungslehre hinaus
- 3. Rechtsinhaltliche Grenze: Kann die Gerechtigkeit eine der Rechtsanwendung objektiv vorgegebene Bindung garantieren?
 - 3.1 Die Schwierigkeiten der Rechtsanwendungslehre führen zu einem Rückzug vom Gesetz zur Gerechtigkeit
 - 3.1.1 Die juristische Methodik wird verdrängt durch spekulative Rechtserkenntnis
 - 3.1.2 Eine dualistische Konzeption der Rechtsarbeit verdrängt die Positivismuskritik durch eine Kritik am Gesetzesbindungspostulat
 - 3.1.3 Das „Gesetzesrecht“ wird verdrängt durch ein ausuferndes „Richterrecht“
 - 3.2 Ein der Rechtsanwendung objektiv vorgegebener Begriff der Gerechtigkeit ist nicht einlösbar
 - 3.2.1 Der „hermeneutische“ Begriff der Gerechtigkeit scheitert an den strukturellen Prämissen seiner Sprachtheorie
 - 3.2.2 Der „fundamentalphilosophische“ Begriff der Gerechtigkeit scheitert an den normativen Prämissen seiner Sprachtheorie
 - 3.2.3 Die Gerechtigkeit fungiert als rhetorische Fassade des Dezisionismus
- D. Theorie der Praxis: Die Bindung an den Text des Gesetzes im Rahmen einer Rechtserzeugungsreflexion
 - 1. Maßstab der Rechtserzeugung: Woran ist schöpferische Rechtsarbeit gebunden?
 - 1.1 Die Diskurstheorie will die Rechtserzeugung an einen philosophischen normativen Maßstab binden
 - 1.1.1 Das Bindungspostulat wird durch eine philosophische Wahrheitstheorie ersetzt
 - 1.1.2 Der Traum vom universalpragmatischen Code scheitert an der sprachlichen Vielfalt
 - 1.1.3 Das Kriterium für die Wahrheit der Interpretationsbehauptungen ist nicht einlösbar
 - 1.2 Topische und „postmoderne“ Rechtstheorie wollen die Rechtserzeugung ohne fallübergreifende Bindungen beschreiben
- E. Gesetzesbindung heißt Bindung an den Text des Gesetzes durch Teilung und

1. Kontrolle der rechtserzeugenden Gewalt
Gegenstand der Gesetzesbindung ist der vom Gesetzgeber geschaffene Text als Zeichenfolge
2. Die Rechtsprechung ist nicht zur Setzung einer gesetzestranszendenten Gerechtigkeit ermächtigt, sondern an eine gesetzungsvermittelte Gerechtigkeit gebunden
3. Die praktische Wirkungsweise der Gesetzesbindung liegt in der Teilung und Kontrolle rechtserzeugender Gewalt

Vorwort:

Die dem Richter nach Art. 97 Abs. I GG auferlegte Gesetzesbindung wirft nicht nur rechtliche, sondern auch sprachliche Probleme auf. Der interdisziplinäre Ansatz einer rechtslinguistischen Untersuchung versucht dem Rechnung zu tragen. Die Arbeit verbindet rechtstheoretische Fragestellungen der Strukturierenden Rechtslehre mit sprachtheoretischen Fragestellungen der praktischen Semantik. Die Gesetzesbindung wird untersucht als praktisch-semantische Tätigkeit des Richters, der über verschiedene Textstufen die Zeichenkette des Normtextes mit deren Bedeutung als Rechtsnorm verknüpft. Die herkömmliche Gegenüberstellung von mechanischer Bindung des Richters an das Gesetz und schöpferischem Richterrecht kann damit überwunden werden zugunsten eines Modells worin der Richter als Gesetzgeber zweiter Stufe erscheint. Dem vom Gesetzgeber geschaffenen Normtext kommt zunächst nur Geltung zu. Erst der Richter weist ihm unter Berücksichtigung der methodenbezogenen Normen der Verfassung und einfachem Gesetz Bedeutung zu und stellt die Rechtsnorm her. Die Gesetzesbindung kann damit bestimmt werden als Teilung und Kontrolle der rechtserzeugenden Gewalt des Richters. Das gewaltenteilende Moment liegt darin, dass der Normtext als Zurechnungsgröße der Entscheidung nicht vom Richter selbst, sondern vom Gesetzgeber geschaffen wird. Das gewaltenteilende Moment liegt darin, dass der Richter die von ihm erzeugte Rechtsnorm dem vorgegebenen Normtext unter Beachtung der methodenbezogenen Normen und Standards der juristischen Argumentationskultur zurechnen muss.



Dietrich Busse: Juristische Semantik. Grundfragen der juristischen Interpretationstheorie aus sprachwissenschaftlicher Sicht, Berlin 1993

Inhaltsübersicht:

Einleitung

Kapitel 1: Die Rolle der Sprache im Recht

- 1.1 Der Stellenwert der Sprachtheorie in der juristischen Methodenlehre
- 1.2 Berührungspunkte zwischen Jurisprudenz und Linguistik: Aufgaben und Themen einer möglichen "Rechtslinguistik"

Kapitel 2: Die "klassische" Auslegungslehre und frühe Überlegungen zur Sprache

- 2.1 "Recht und Sprache": Frühe Ansätze
- 2.2 Die "Klassische Hermeneutik" und ihr Verhältnis zur Sprache

Kapitel 3: Die Wende zur "Neuen Hermeneutik"

Resümee (I)

Kapitel 4: Die sprachphilosophische Wende

- 4.1 Logische Semantik
- 4.2 Analytische Rechtstheorie: Die erste Wittgenstein-Rezeption

- Kapitel 5: Sprachtheoretische Ausfächerungen
 - 5.1 Ein interdisziplinärer Versuch: Das Darmstädter Programm einer Textanalyse juristischer Sprache mit linguistischen Mitteln
 - 5.2 Kommunikationstheorie, Semiotik und Anderes
 - 5.3 Die Theorie der juristischen Argumentation
- Kapitel 6: Die Rezeption der Linguistischen Pragmatik
 - 6.1 Die zweite Rezeption Wittgensteins
 - 6.2 Linguistische Pragmatik
 - 6.3 Referenzsemantik
- Resümee (II)
- Kapitel 7: Theorie der Praxis: Perspektiven einer juristischen Pragmatik aus linguistischer Sicht
 - 7.1 Gesetzesauslegung als Normkonkretisierung
 - 7.2 Normkonkretisierung als Praxis juristischer Textarbeit
- Resümee (III)
- Kapitel 8: Ausgangsfragen, Aufgaben und Grundbegriffe der juristischen Semantik
 - 8.1 Ausgangsfragen und Aufgaben der juristischen Semantik
 - 8.2 Grundbegriffe einer anwendungsbezogenen Semantik (für juristische Zwecke)
- Kapitel 9: Gesetzesauslegung: Eine semantische Arbeit?
- Methodik



Methodik

Friedrich Müller / Ralph Christensen: Juristische Methodik. Band. I. Grundlagen. Öffentliches Recht, 8. Auflage, Berlin 2002

- 0 Einleitung
 - 01 Aufgabe einer juristischen Methodik - 02 Thema einer juristischen Methodik - 03 Methodik und Methodiken - 04 Funktionen juristischer Methodik
- 1 Fragestellung
 - 11 Voraussetzungen – 12 Begriffe - 13 Funktionen - 14 Funktionen, Verfahren, Rationalität - Methodik und Politik
- 2 Zum gegenwärtigen Stand der Methodik des Verfassungsrechts
 - 21 Rechtsprechung- 22 Verfassungsrechtliche Methodik in der wissenschaftlichen Literatur- 23 Bemerkungen zum Diskussionsstand - 24 Methodik und Normtheorie
- 3 Entwurf einer juristischen Methodik
- 31 Grundlagen juristischer Methodik- 32 Elemente der Normkonkretisierung(-der Normkonstruktion)- 33 Rangordnung der Konkretisierungselemente (Elemente der Normkonstruktion)
- 4 Zur Formaltechnik der Falllösung
 - 41 Vorbemerkung- 42 Funktionsbestimmung
- 5 Grundlinien der juristischen Methodik
 - 50 Vorbemerkung - Begriffe- 51 Gesetzespositivismus - Rechtserzeugung - Norm / Fall - Norm / Wirklichkeit- 52 Gruppen von Konkretisierungselementen - 53 Interpretation (Normtextauslegung) - 54 Normbereichsanalyse - 55 Weder „objektive“ noch „subjektive“ Auslegungstheorie - Rangordnung der Konkretisierungselemente - 56 Vorverständnis - 57 Funktion juristischer Methodik - 58 Methodik und Methodiken - 59 Normtext - Legitimität - Spiel der Differenzen Arbeit mit

- Texten in einer staatlichen Institution
- 6 Juristische Methodik und Rechtspolitik – Metamethodologische Fragen - Maßstäblichkeit und Konsens
- 61 Juristische Methodik und Rechtspolitik - 62 metamethodologische Fragen - 63 Zu einigen Fragen von Maßstäblichkeit und Konsens in der juristischen Methodik

Vorwort:

I

Diese juristische Methodik hat sich von Anfang an zu Realismus und Pragmatismus verpflichtet: zu Antworten auf die Frage, was beim Funktionieren einer Rechtsordnung tatsächlich vor sich geht, bei der rechtsstaatlich korrekten und demokratisch pflichtgemäßen Rechtsarbeit Und zu dem Bemühen, die Anforderungen an Rechtsarbeit nicht zu überspannen; die Grenzen dessen einzuhalten, was die natürliche (Rechts-)Sprache leisten kann Die Standards sind nicht auf ein fiktives Maximum hin zu steigern, sondern auf ihr Optimum hin zu entfalten

Folgen dieses nicht-spekulativen Ansatzes sind einmal, dass - ohne langwierige Auseinandersetzungen - eine Reihe seiner Ergebnisse in der Rechtsprechung auf weniger Vorurteile stoßen als in der akademischen Debatte; und zum ändern, dass - oft ohne nähere Hinweise - wichtige Aspekte dessen, was dieses Konzept seit einem Dritteljahrhundert ausgearbeitet hat, mehr oder weniger diffus zu Gemeingut geworden sind: so die Abkehr von der Idee einer Einheitsmethodik und die Wendung zu Methodiken der großen Teilrechtsgebiete auf einem tragfähig ausgearbeiteten gemeinsamen Sockel; der Gedanke der Rechtsarbeit als institutioneller Arbeit mit Texten statt als geisteswissenschaftlichen „Verstehens“; das Überwinden der traditionellen Spaltung in „Sein“ und „Sollen“; die praktische Einsicht, dass die Sprachelemente zur Konkretisierung nicht ausreichen und dass die Sachgesichtspunkte nicht nur irgendwie zum Entscheidungsprozeß gehören, sondern mit-normativ wirken; eine neue Sicht auf die Rechtsnorm als das generalisierbare Ergebnis der konkreten Entscheidung und nicht als eine in der Kodifikation schon vorgegebene, nur noch „anzuwendende“ Regel; also die inzwischen schon außerhalb der Jurisprudenz (z B bei Luhmann, Derrida) ‚ankommende‘ Einsicht, dass Normativität keine den Gesetzestexten schon innewohnende Eigenschaft sein kann, sondern in einem realen Arbeitsvorgang herzustellen ist; die unmittelbare Wichtigkeit in die Konkretisierung hinein wirkender methodenrelevanter Verfassungsvorschriften; oder noch als weiteres Beispiel der Gedanke, dass „die einzig richtige“ punktgenaue Entscheidung des Rechtsfalls kein sinnvolles Konzept darstellt Vielmehr eröffnet rechtsstaatliche Arbeit in aller Regel den Raum für konkurrierende (Sprach-)Bedeutungen, damit für mehr als nur eine vertretbare Entscheidung Diese darf nicht willkürlich sein, muss überzeugend begründet werden können; und zwar nicht nur auf einen bloßen Ergebniskonsens (allein der Tenor), sondern auf einen Arbeitskonsens hin (einschließlich des Arbeitsvorgangs und seiner Argumente, kurz: Tenor plus Gründe)

Auch der theoretische Ausgangspunkt „Rechtsnorm ist «gleich Normtext“ heißt nicht, so sei es im Sinn einer objektiven ontischen Richtigkeit; so, als seien andere Positionen nicht auch vertretbar Sie sind es; aber hier wird begründet, warum es sinnvoller erscheint, „normativ“ erst einen Text zu nennen, der aus dem Abarbeiten der Gesetzestexte an einem tatsächlichen Fall hervorgegangen ist Hier ist das rechtliche Potential an Steuerung dann hinreichend verdichtet, ist deutlich stärker in casu; lässt es plausibel erscheinen, von der traditionellen lex ante casum Abschied zu nehmen

II

Auf der Linie dieser Ziele wurde in der Neuauflage an zahlreichen Einzelfragen dieser Theorie der Praxis weiter gearbeitet: beispielsweise das noch schärfere Hervorheben

des juristischen Charakters von Rechtshandeln gegenüber gängigen „Übertragungen“ aus anderen Wissenschaftsdisziplinen; eine genauere Fassung des in der Diskussion oft noch zu vagen Begriffs „Vorverständnis“; eine realistische Sicht auf das, was die „Bedeutung“ rechtlicher Begriffe und Entscheidungen heißen kann; die Rolle von „Klarheit“ und „Bestimmbarkeit“ in der Textstruktur des Rechtsstaats; die Tatsache der Polyfunktionalität der Gesetzestexte (die sich an alle Laien und zugleich speziell an die Fachjuristen richten) Auch wird, provoziert durch die Neuen Medien, gefragt, was „Virtualität“ im Recht heißen könnte

Wie in den Voraufgaben wurden die methodologisch besonders wichtige Rechtsprechung und die vielfältige Literatur auf heutigem Stand differenziert einbezogen; die Rolle der Praxis und ihrer Analyse hat sich im Rahmen dieses Buchs weiter verstärkt

Als umfangreichste systematische Neuheit kennzeichnet diese achte Bearbeitung das Hinzufügen der Methodik des Europarechts; dies führte ferner dazu, auch die Methodik des nationalen Rechts anzureichern, und zwar um das Konkretisierungselement der gemeinschaftsrechts-konformen Interpretation in der Judikatur des Bundesverwaltungs- und des Bundesarbeitsgerichts sowie des Bundesgerichtshofs, in Zivilsachen

Die europäische supranationale Rechtsordnung bildet nicht nur, sondern dominiert einen wachsenden Anteil der nationalen Das Gemeinschaftsrecht hat Vorrang, auch vor dem Grundgesetz; die überlieferte Normenhierarchie hat sich ‚nach oben hin‘ erweitert Eine der Realität und den täglichen Problemen der Praxis verpflichtete Methodik muss das Recht der Europäischen Gemeinschaft mit derselben Sorgfalt einarbeiten wie das nationale Recht Dies geschieht in einem gesonderten Teilband II auf der Grundlage des hier entwickelten Konzepts und im Rahmen seiner methodologischen Begrifflichkeit

III

Der altliberale formale Rechtsstaat („Herrschaft des Gesetzes“) mit seiner positivistischen Methodik („Auffinden“ der präexistenten Norm und ihre „Anwendung“) wird heutiger gesellschaftlicher Wirklichkeit schon seit langem nicht mehr gerecht (z B wachsende Staatstätigkeit, begrenzte Steuerungschancen für Gesetze, erhöhte Anforderungen an die Gerichte) Einerseits gelten die überlieferten Rechtsstaatsgebote normativ fort, andererseits zeigen auch Sprach- und Sozialwissenschaften, dass der traditionelle juristische Normbegriff nicht mehr haltbar ist Mitte der sechziger Jahre sah sich die Strukturierende Rechtslehre vor dieser widersprüchlichen Lage; in Antwort auf diese wurde anstelle des alten Paradigmas von „Finden“, „Erkennen“ und Rechtserzeugung und der Reflexion auf sie ausgearbeitet Man musste, anders gesagt, „den Rechtsstaatsgedanken von der zu einfachen Vorstellung bloßer Rechtsanwendung ablösen, das legalistische Rechtsstaatsverständnis verabschieden und als sprachreflexives Rechtsstaatsverständnis reformulieren“. Der (sprach)reflexive Begriff des Rechtsstaats kann in der Tat als vers-fassungstheoretische Kurzformel diesen Teil des strukturierenden Konzepts zusammenfassen

Dem entspricht, für die Methodik, statt des logifizierten Systems von „Methoden der Anwendung“ seit dem ersten Erscheinen des vorliegenden Buchs ein intern bewegliches Ensemble von Elementen der Normkonstruktion: weder „Chaos“ noch „Willkür“, wie das/alte Denken allzu gerne argwöhnt, sondern einleuchtende Argumentation, sequenzielle Rationalität Diese führt kaum jemals zur „einzig richtigen Entscheidung“, sondern (in Tenor und/oder Gründen) zu mehr als nur einer vertretbaren Und wann kann eine Entscheidung vertretbar heißen? Sie ist es dann, wenn alle fallnotwendigen Sprachdaten und Realdaten einbezogen sind, wenn diese methodisch genau und nachvollziehbar verarbeitet werden und wenn Ergebnis und Gründe dabei folgerichtig

bleiben

Friedrich Müller / Ralph Christensen: Juristische Methodik. Band II. Europarecht, Berlin 2002

Inhaltsübersicht:

- 1 Problemstellung: Ein Recht in vielen Sprachen
- 2 Zum gegenwärtigen Stand der Methodik des Gemeinschaftsrechts
- 21 Wortlaut: Verstecken oder Verwerten von Mehrsprachigkeit
- 22 Systematik: Vom Buch zum offenen Text
- 23 Geschichte: Von der Willensmetapher zur Argumentform
- 24 Teleologische Auslegung zwischen Rechtssicherheit und Dynamik
- 25 Empirische Argumente als Maßstab oder am Maßstab des Gesetzes
- 26 Rechtsvergleichende Auslegung zwischen Dominanz und Ausgleich
- 27 Spielarten der gemeinschaftsrechtlichen Konformauslegung
- 28 Das Verhältnis der Konformauslegung zum nationalen Recht
- 3 Strukturmodell für die Argumentation im Gemeinschaftsrecht
- 31 Normstruktur: Der Gegenstand der Rechtsarbeit
- 32 Legitimationsstruktur: Ziel der Rechtsarbeit
- 33 Textstruktur: Die Mittel der Rechtsarbeit
- 4 Leistung der einzelnen Argumentformen
- 41 Grammatisches Argument
- 42 Systematisches Argument
- 43 Historisches und genetisches Argument
- 44 Teleologisches Argument
- 45 Normbereichsargument
- 46 Rechtsvergleichendes Argument
- 47 Konformauslegung im Gemeinschaftsrecht
- 48 Konformauslegung im nationalen Recht
- 5 Rationalität und Überprüfbarkeit der Rechtsprechung des EuGH
- 51 Normative Vorgaben
- 52 Die Wortlautgrenze
- 53 Rangfolge
- 54 Faires Verfahren
- 55 Die Rolle der Begründung
- 6 Perspektiven: Kann es ein Recht der vielen Sprachen geben?

Vorwort:

Teil II der „Juristischen Methodik“ ist technisch unabhängig vom ersten organisiert und selbständig benutzbar.

Er entwickelt, aufbauend auf dem Konzept und mit der methodologischen Begrifflichkeit des Grundlagenbandes, Elemente einer Methodik des europäischen Gemeinschaftsrechts - also der Schicht unserer normativen Ordnung, die quantitativ deutlich zunimmt und qualitativ zunehmend dominiert.

Von Anfang an hat sich diese Methodik als eine des positiven Rechts verstanden; und zwar von dem demokratisch-rechtsstaatlichen Typus, für den auch das deutsche Grundgesetz einsteht. Ferner vertritt sie seit jeher den mit ‚Methodik und Methodiken‘ benannten Ansatz: den Plural einer Arbeitsreflexion der verschiedenen dogmatischen Teilrechtsgebiete anzustreben und zugleich für sie alle eine Basis auszuarbeiten, die dem avancierten Stand der Rechts-, Sozial- und Sprachwissenschaft gewachsen ist. Im ersten Band sind diese Grundlagen anhand nationalen Öffentlichen Rechts, ausge-

hend vom Verfassungsrecht, entwickelt worden.

Der zweite Teil wendet sich nun den Elementen einer Methodik des Gemeinschaftsrechts zu – und damit nicht einer externen, sondern einem zusehends wichtiger werdenden Teil der deutschen Rechtsordnung.

Von seinem supranationalen Ursprung her weist er Besonderheiten und auch besondere Schwierigkeiten auf: so vor allem die Mehrsprachigkeit (bei Gleichrangigkeit der beteiligten Nationalsprachen), die gesteigert komplexe Systematik, die wesentlich größere Bedeutung des teleologischen Arguments oder das deutlicher sichtbare Einwirken methodenrelevanter Normen auf das juristische Entscheidungshandeln.

Die Praxis spielt dabei die zentrale Rolle, also die Analyse der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und seiner methodischen Vorgehensweisen. Das entspricht der herausgehobenen Rolle, die das Gericht bei der Entwicklung des europäischen Rechts spielt.

Es wäre aber nicht angemessen, diese neuartige Judikatur mit den hergebrachten Konzepten des Gesetzes- wie des Sprachpositivismus zu untersuchen. Der Ertrag für die Praxis und ihre wissenschaftliche Reflexion ist größer, wenn es mit erneuerten methodologischen Ansätzen geschieht: um den Anforderungen des Rechtsstaats auch im supranationalen Rahmen gerecht zu werden, ohne dabei die Leistungsfähigkeit der (hier zusätzlich mehrdimensionalen) Rechtssprache zu überspannen. Dasselbe gilt für die weitere Aufgabe einer Methodik, demokratische Impulse realisieren zu helfen. Dazu bedarf es aber eines fühlbaren Demokratisierungsschubs in den Institutionen der Europäischen Gemeinschaft.



Gabriele Löschper: Bausteine für eine psychologische Theorie richterlichen Urteilens, Baden-Baden 1999

Inhaltsübersicht:

Teil I: Fragestellung und theoretischer Hintergrund

1. Der Stand der rechtspsychologischen Forschung zum richterlichen Urteilen und die Fragestellung der vorliegenden Arbeit
 - 1.1. Kriminologie und Psychologie
 - 1.2. Die disziplinäre "Teilung" des Gegenstandes "Richterliches Urteilen"
 - 1.3. Problemfelder der rechtspsychologischen Forschung zum richterlichen Urteilen
 - 1.4. Zusammenfassung
2. Richterliches Urteilen als narrativer Akt und als Narration der Wissenschaften vom Recht
 - 2.1. Kriterien der Suche nach Bausteinen für ein angemessenes Konzept richterlichen Urteilens
 - 2.2. Das Konzept der Narration
3. Ethnomethodologische und konversationsanalytische Studien des Gerichtsverfahrens
 - 3.1. Zentrale Positionen der Ethnomethodologie
 - 3.2. Rechtsprechung als interaktive "Hervorbringung"
 - 3.3. Fazit: Ethnomethodologische und konversationsanalytische Forschung als Baustein für eine psychologische Theorie richterlichen Urteilens
4. Diskursanalyse des Gerichtsverfahrens: Sozialpsychologische Diskursanalyse

- 4.1. A-soziale Sozialpsychologie
 - 4.2. Die diskursive Wende in der (Sozial-) Psychologie
 - 4.3. Der Diskursbegriff
 - 4.4. Konstruktion, Variabilität und Funktion
 - 4.5. Fazit: Sozialpsychologische Diskursanalyse als Baustein für eine psychologische Theorie richterlichen Urteilens
 - 5. Diskursanalyse des Gerichtsverfahrens: Linguistische Diskursanalyse
 - 5.1. Der linguistische Diskursbegriff
 - 5.2. Diskursmuster im Strafverfahren
 - 5.3. Fazit: Linguistische Diskursanalyse als Baustein für eine psychologische Theorie richterlichen Urteilens
 - 6. Rechtsprechung als "Storytelling"
 - 6.1. Narration als basale Kommunikationsform
 - 6.2. Erzählungen vor Gericht als (Re-) Konstruktion von Wirklichkeit
 - 6.3. Wahrheitskriterien des strafrechtlichen Erzählens
 - 6.4. Das Erzählen von Geschichten und die Objektivität der Rechtsprechung
 - 6.5. Fazit: "Storytelling"-Ansätze des Strafverfahrens als Bausteine für eine psychologische Theorie richterlichen Urteilens
- Teil III: Fazit: Bausteine und Konstruktions-skizze für eine psychologische Theorie richterlichen Urteilens



Rechtstext

Dietrich Busse: Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution, Tübingen 1992

Inhalt:

Einleitung I

Kapitel 1: Sprache und Recht: Textauslegung als institutionelle Aufgabe

- 1.1 Die Auslegung von Gesetzestexten in juristischer Sicht
- 1.2 Textinterpretation oder Arbeit mit Texten? Bedeutungs- und interpretationstheoretische Kriterien der linguistischen Analyse juristischer

Kapitel 2: Textkohärenz und Textkohärenz bei Rechtstexten

- 2.1 Textkohärenz als Kriterium für Textualität
- 2.2 Textkohärenz bei Gesetzestexten: Beispielanalysen

Kapitel 3: Textfunktionen und Textsorten im Recht

- 3.1 Textfunktionen und Textsorten: Kriterien für Rechtstexte
- 3.2 Bezeichnungs- und Ausdrucksmöglichkeiten normativer Textfunktionen im Deutschen: Beispielanalysen
- 3.3 Texte als Institution: Gesetze als Grundlagen richterlicher Entscheidung

Kapitel 4: Der Umgang mit Texten in der Institution Recht (I): Normtextinterpretation: § 242 StGB zum Diebstahl -Ein Fall aus dem Strafrecht

- 4.1 Der Normtext: Wortlaut und linguistische Struktur
- 4.2 Der Kontext: Textumgebung und direkte Textbezüge
- 4.3 Die juristische Bedeutungsexplikation (I): Objektive Tatbestandsmerkmale 125
 - 4.3.1 "Sache"
 - 4.3.2 "beweglich"
 - 4.3.3 "fremd"
 - 4.3.4 "einem anderen wegnehmen"
- 4.4 Die juristische Bedeutungsexplikation (II): Subjektive Tatbestandsmerkmale

- 4.4.1 "zueignen"
- 4.4.2 "sich"
- 4.4.3 "rechtswidrig"
- 4.4.4 "in der Absicht" 160
- 4.4.5 Gesetzeskonkurrenzen
- 4.5 Die juristische Normtextexplikation in linguistischer Sicht
 - 4.5.1 Explikationsebenen und Explikationstypen
 - 4.5.2 Textkohärenz und andere Textrelationen
 - 4.5.3 Intertextualität
 - 4.5.4 Referenz
 - 4.5.5 Wissensbezüge
 - 4.5.6 Institutionelle Bindung
 - 4.5.7 Fachsprachlichkeit
- Kapitel 5: Der Umgang mit Texten in der Institution Recht (II): Fallentscheidung: Entschädigung beim Autokauf -Ein Fall aus dem Zivilrecht
 - 5.1 Der Fall: Entschädigung beim Gebrauchtwagenkauf
 - 5.2 Der Sachverhalt: Struktur auf außerrechtlicher Ebene
 - 5.3 Die Normebene: Bezugsgröße I - Das mangelhafte Auto
 - 5.4 Bezugsgröße II: Der Käufer
 - 5.5 Bezugsgröße III: Die Verkäufer
 - 5.6 Bezugsgröße IV: Der Kaufvertrag
 - 5.6.1 Der Text des Kaufvertrags
 - 5.6.2 Textgrundlagen der rechtlichen Bewertung (I): Schadensersatz wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft
 - 5.6.3 Textgrundlagen der rechtlichen Bewertung (II): Haftungsausschluss bei Handelskauf?
 - 5.6.4 Textgrundlagen der rechtlichen Bewertung (III): Schadensersatz wegen Eigentumsverletzung
 - 5.7 Die juristische Fallentscheidung in linguistischer Sicht
 - 5.7.1 Der Entscheidungstext: Die Herstellung von Textrelationen
 - 5.7.2 Bezugnahmen auf Wissensrahmen
 - 5.7.3 Normtext und Fall: Die rechtliche Konstitution von Sachverhaltsmerkmalen
 - 5.7.4 Auslegung: Interpretation oder Fallentscheidung?
- Kapitel 6: Recht als textkonstituierte Institution
 - 6.1 Recht als textgebundene Praxis: Linguistische Überlegungen zu einem Modell der juristischen Textarbeit
 - 6.2 Juristische Textarbeit als Beispiel institutionellen Sprachgebrauchs
 - 6.2.1 Der Begriff der Institution und die Institution des Rechts
 - 6.2.2 Sprache und Institution am Beispiel des Rechts
 - 6.3 Aufgaben und Perspektiven rechtslinguistischer Forschung (Zusammenfassung und Ausblick)

Friedrich Müller / Ralph Christensen / Michael Sokolowski: Rechtstext und Textarbeit, Berlin 1997

Inhalt:

Der Anfang liegt mitten in den Texten

- I. Rechtstext: Der Rechtstext ist nicht Behälter der Rechtsnorm, sondern Durchzugsgebiet konkurrierender Interpretationen
 - 1. Für den Positivismus bildet die objektivierbare Bedeutung die Brücke zwischen der Geltung des Gesetzes und der Rechtfertigung juristischen Handelns
 - 1.1 Der Normtext repräsentiert die Rechtsnorm
 - 1.2 Die juristische Textarbeit wird auf einen Erkenntnisvorgang eingeschränkt

- 1.3 Der Richter ist gerechtfertigt, soweit er die im Text verlorene Präsenz der Rechtsnorm wiederherstellt
2. Die sprachliche Bedeutung ist mit dieser Rolle überfordert
- 2.1 Die Sprachtheorie der Juristen ist von Legitimationsbedürfnissen bestimmt
- 2.2 Die sprachliche Ordnung kann die Erwartungen der Juristen nicht erfüllen
- 2.3 Legitimation ergibt sich nicht aus der Sprachtheorie, sondern allenfalls in der Sprachpraxis
3. Geltung, Bedeutung und Rechtfertigung sind als Probleme voneinander zu trennen
- 3.1 Die sprachliche Bedeutung ist dem juristischen Handeln nichtvorgeordnet
- 3.2 Das juristische Handeln ist eine semantische Praxis
- 3.3 Der Normtext hat am Beginn juristischer Textarbeit nicht schon Bedeutung, sondern nur Geltung
- II. Textarbeit: Der Richter ist nicht der Mund des Gesetzes, sondern Konstrukteur der Rechtsnorm
1. Die Praxis der Rechtserzeugung hat ihren Sinn in der Semantik des Kampfs um die Bedeutung des Gesetzes
- 1.1. Der Richter trifft auf die ursprüngliche Gewalt des Konflikts und kommt für eine Rechtsfindung zu spät
- 1.2 Der Richter zwingt den Konflikt in die Sprache und wendet ihn zu einem Kampf ums Recht
- 1.3 Der semantische Kampf um die Bedeutung des Gesetzestextes ist symbolische Gewalt und bringt das Recht zur Sprache
2. Das Gesetz ist nicht Gegenstand einer Rechtserkenntnis, sondern Arena für den Kampf um das Recht im Raum der Sprache
- 2.1 In der semantischen Praxis sind Sprache und Sprecher intern relationiert
- 2.2 Zwischen Normtext als Textformular und Rechtsnorm als Textbedeutung liegt das juristische Handeln als semantische Praxis
- 2.3 Die Bedeutung des Normtextes wird nicht mechanisch angewendet oder frei erfunden, sondern durchgesetzt
3. Der Gang vom Normtext zum Text der Rechtsnorm ist der Weg, den die Gewalt durch die Sprache nimmt
- 3.1 Grund und Grundlage der Rechtserzeugung ist die Gewalt der Sprache
- 3.2 Um des Rechts Herr zu werden, übt der Richter Gewalt über Text und Fall und gibt damit das Gesetz
- 3.3 Mit seinem Urteil schneidet der Richter das Wort zum Konflikt ab
- III. Die Textstruktur des Rechtsstaats: Von der Verleugnung zur Teilung und Kontrolle richterlicher Gewalt
1. Die Erschwerung der Gewalt durch die Sprache begründet die Hoffnung auf das Recht
- 1.1 Die Gerechtigkeit kann die Gewalt nicht in einen Metacode einbinden
- 1.2 Die Wahrheit der Rechtsbehauptung hebt die Gewalt nicht auf
- 1.3 Trotz seines Entscheidungscharakters ist das Recht mehr als reine Gewalt
2. Der Rechtsstaat bildet eine Textstruktur
- 2.1 Zurechnungstext ist der Normtext als „geltende“ Zeichenkette
- 2.2 Der Rechtfertigungstext muss den Zusammenhang von Geltung und Bedeutung begründen
- 2.3 Der Anordnungstext wird mittels des Rechtfertigungszwangs in die rechtsstaatliche Textstruktur eingeschrieben
3. Die richterliche Gewalt wird der Teilung und Kontrolle unterworfen
- 3.1 Lässt sich innerhalb der juristischen Textarbeit eine Praxis der Grenze denken?
- 3.1.1 Die Wortlautgrenze wird nicht von der Sprache definiert
- 3.1.2 Das methodisch Mögliche ist unbegrenzt
- 3.1.3 Die Grenze juristischer Textarbeit ist ihr als Praxis aufgegeben

- 3.2 Die rechtsstaatliche Textstruktur erlaubt eine praktische Kritik der Legitimität richterlicher Gewalt
 - 3.2.1 Die Dezision mit Normtextunterstellung verletzt den gewaltenteilenden Aspekt
 - 3.2.2 Die Dezision durch Rechtsverbiegung verletzt den gewaltkontrollierenden Aspekt
 - 3.2.3 Methodenehrlichkeit verlangt, dass auch eine richtige Entscheidung ausreichend begründet wird
 - 3.3 Die rechtsstaatliche Textstruktur bewirkt eine doppelte Faltung der Gewalt
 - 3.3.1 Die Entscheidungsgewalt wird zwischen Gesetzgeber und Richter geteilt
 - 3.3.2 Die Entscheidungsgewalt kann an den methodischen und verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Rechtserzeugung kontrolliert werden
 - 3.3.3 Das Paradox der Gesetzesbindung liegt darin, dass sich die richterliche Gewalt selbst die Hände bindet
- Das Ende liegt in einer praktischen Alternative

Vorwort:

Was geschieht tatsächlich, wenn Juristen einen Rechtsfall entscheiden?

Für den als Theorie schon lange nicht mehr haltbaren Positivismus ist die Antwort nicht schwer: Was im Gesetzbuch steht, sind schon die Nonnen. Ihr Inhalt ist als sprachliche Bedeutung objektiv erkennbar. Der Jurist legt die gesetzlichen Formeln aus, erkennt so die Bedeutung des Gesetzes für den gegebenen Fall und wendet es auf diesen an. Die Subsumtion ist dann gerechtfertigt, wenn er sie kognitiv richtig vollführt. Die Brücke zwischen der Geltung der Vorschrift und der Legitimität juristischen Entscheidens wird also von der Bedeutung gebildet; von der des Rechtstextes, der als Norm schon im Gesetzbuch steht. Für Anwendungsschlüsse solcher Art erübrigen sich Begriffe wie „Textarbeit“.

Die Sprache des Rechts - eine von fachsprachlichen Elementen durchsetzte natürliche Sprache - ist durch solche Erwartungen jedoch überfordert. Traditionelle Juristen achten nicht auf die Grenzen der Leistungsfähigkeit natürlicher Sprache, zu sehr ist ihre unterstellte Sprachtheorie vom Bedürfnis nach Legitimierung bestimmt. So sehen sie nicht, dass nicht schon Gesetze die Gesetzbücher anfüllen. Was dort steht, sind nur Textformulare für später zu erzeugende Normen; sind nur „Normtexte“ als nicht-normative Vorformen dessen, was dann einen bestimmten Konfliktfall auf bestimmte Weise verbindlich entscheiden wird: Vorform der Rechtsnormen. Diese können nur im Fall erarbeitet werden; im Rahmen eben des realen Falles, der sie überhaupt provoziert und den sie regeln sollen.

Wenn es etwas gibt, das - zusätzlich zum avancierten Stand der wissenschaftlichen Debatte - geradezu dazu nötigt, das rechtstheoretisch/rechtsmethodische Paradigma zu wechseln, dann ist es das endlich zu leistende Eingehen auf Sprache: auf das, was natürliche Sprache nicht können kann und auf das, was sie wirklich kann.

Juristisches Entscheiden ist in all seinen Aspekten - auch in den vorgeblich „rein kognitiven“ - Handeln; Handeln zudem, das auf Gewalt aufruft, das Gewalt umwandelt und das sie ausübt. Es erscheint nicht als austauschbar, nicht nur als Redensart, wenn das deutsche Grundgesetz von „Staatsgewalt“, von vollziehender und rechtsprechender „Gewalt“ spricht. Demgegenüber sind Terme wie „Macht“ euphemistisch. Die in einem Staatsapparat riesig angehäufte Gewalt muss erst einmal domestiziert werden, und das immer wieder; sie ist nicht etwa durch ein ursprüngliches Berufen auf „verfassunggebende Gewalt des Volkes“ und durch die rituelle Gestik, Legitimität global zu beschwören, ein für alle Mal aus „roher“ Gewalt in wohltätige „Macht“ transubstantiiert. In jedem rechtlich zu lösenden Fall eines sozialen Konflikts, der als solcher ein Potential an Gewalt in Bewegung setzt, ist nicht nur diese, sondern zugleich auch die des sich

einmischenden Staates erneut zu domestizieren: durch rechtsstaatliche Arbeit demokratischer Juristen. Deren Tun ist - erzwungen durch das, was natürliche Sprache nicht kann - notwendig eine semantische Praxis, ist Semantisierungsarbeit; ist Arbeit nicht nur mit, sondern an Begriffen, nicht nur mit Hilfe von Sprache, sondern mitten in ihr; nicht nur Arbeit über Texte (travail sur des textes), sondern unmittelbare Textarbeit (travail de textes).

Eingangsdatum des Konkretisierungsvorgangs ist der Normtext; zu Beginn dieser juristischen Textarbeit kann er nicht schon Bedeutung („Normativität“) haben, sondern erst Geltung. Normativität für den Fall, der zu regeln ist, kann dem juristischen Handeln nicht vorgeordnet sein; sie ist dessen Ergebnis. Es gibt keine lex ante casum. Geltung der legislatorischen Vorschrift, Bedeutung der zu entwickelnden Rechtsnorm und die Rechtfertigung des entscheidenden Juristen sind gesonderte Probleme; sie sollten demgemäß abgeschichtet und einzeln untersucht werden.

Rechtsentscheidung ist Erzeugung von Rechtsnormen. Diese werden nicht im Gesetzbuch „gefunden“; auch nicht nur, als präexistente, auf den Einzelfall hin verengt, „individualisiert“. Sie werden produziert. Der Richter ist Konstrukteur der Rechtsnorm, nicht Mund des Gesetzes. Er ist es, der spricht, nicht die Kodifikation. Er ist es, der entscheidet; und nicht der Normtext, der das Ergebnis der Vorarbeit in der Legislative gewesen war. Es muss auch so sein: anders könnte die stets latente, mit dem Konflikt aufgebrochene und durch die im Verfahren hinzukommende staatliche nur noch verstärkte Gewalt nicht rechtsstaatlich gefaltet werden - bestimmt nicht durch einen stummen Tatbestandstext, den man beim Blättern im Gesetzbuch aufstöbert. Die Entscheidung, die zur Erzeugung von normativem Recht nötig, spielt sich ab als semantischer Kampf um die Bedeutung der Vorschrift für den Konflikt - wie gesagt, eine nicht zu findende, sondern zu schaffende Bedeutung.

Da dieser Vorgang produktiv ist, sollte es nicht verwundern, dass er nie dem Magnetfeld der Gewalt entkommt. Der Gang vom Normtext zum Text der Rechtsnorm ist zugleich der Weg, den die ursprüngliche Gewalt des Konflikts durch die Sprache zu nehmen hat. Dabei enthält Sprache selbst schon Gewalt, ist ferner überformt durch Gewaltverhältnisse und übt schließlich - als Ergebnis einer Arbeit mit Texten in der staatlichen Institution - selber Gewalt aus.

Diesen Vorgängen gilt hier eine insistente Analyse des semantischen Kampfes, als der sich das gerichtliche Streitverfahren herausstellt, sowie eine linguistische und rechtstheoretische Untersuchung dazu, wie sich die Entscheidung in die rechtsstaatliche Textstruktur einschreibt. Einige Elemente dieser Vorgänge werden abschließend in sorgfältiger Darstellung und Kritik einer Serie kontroverser obergerichtlicher Urteile aus dem Verwaltungsrecht exemplifiziert.

Diesseits der schrecklichen Vereinfachungen des Positivismus, der Resignation der Reinen Rechtslehre, der theoriefeindlichen Übersteigerungen des Dezisionismus und jenseits der auf dem Markt befindlichen antipositivistischen Halbheiten wird - mit Blick auf allmählich auszuformulierende Theorie - induktiv die Realität der alltäglichen semantischen Kämpfe im Sprachspiel „Recht“ untersucht; wird verfolgt, was in dem alles durchdringenden Medium der Sprache mit Rechtstext und Textarbeit tatsächlich geschieht, wenn eine Rechtsordnung in Tätigkeit ist, wenn sie „funktioniert“.

Ekkehard Felder, Juristische Textarbeit im Spiegel der Öffentlichkeit. Berlin / New York 2003

Inhaltsübersicht:

Zur Notation

Liste der zitierten Zeitungen und Zeitschriften

Abkürzungsverzeichnis und Fachausdrücke

1 Einleitung

1.1 Fragestellung und Erkenntnisinteresse der Untersuchung

1.1.1 Am Anfang ist ein Textgeflecht – nicht das Wort

1.1.2 Einführung in die juristische Problematik und Aufbau der Untersuchung

1.2 Sprache im Rechtswesen und in der Justiz: Forschungsrichtungen und Desiderata

1.2.1 Paradigmenwechsel in der linguistischen Fachsprachen- Forschung

1.2.2 Der Untersuchungsansatz im Forschungskontext

Teil I: Theoretische Grundlagen

2 Sprachwissenschaftliches Interesse am Recht

2.1 Methoden (Kanones) der rechtswissenschaftlichen Gesetzesauslegung

2.2 Freiheit und Gebundenheit des Richters

2.3 Parallelen der Sprach- und Rechtswissenschaft

2.4 Gemeinsame Erkenntnisziele von Sprach- und Rechtswissenschaft

2.5 Sprachliche Grundannahmen der Strukturierenden Rechtslehre

2.6 Der Rechtstext: Geltung, Bedeutung, Rechtfertigung

2.7 Konkrete Rechtsarbeit in fünf Textstufen: Der Rechtsstaat bildet ein Kontinuum juristischer Texte

3 Pragmatische Semantikauffassung

3.1 Die Bedeutungsproblematik

3.1.1 Bedeutung und Kognition

3.1.2 Bedeutung und Referenz

3.1.3 Bedeutung und Sprachgebrauch (Sprachhandeln)

3.1.4 Fazit der Bedeutungsdiskussion für die Untersuchung

3.2 Wortsemantische Betrachtungsweise

3.2.1 Bedeutungs- und Referenzfixierungsversuche

3.2.2 Linguistische, juristische, alltagsweltliche Perspektivierung

3.3 Satz- und textsemantische Betrachtungsweise

3.3.1 Abgrenzung: Sprachhandlungen und Textfunktionen

3.3.2 Aussage- und Handlungsgehalt einer Äußerung

3.4 Der argumentationstheoretische Ansatz

3.4.1 Begriffliche Abgrenzungen

3.4.2 Argumentetypologie, Argumentationsschemata und Topoi

3.4.3 Der fachdomänenspezifische und der allgemeine Sprachgebrauchstopos

4 Text, Textsorten, Textverstehen

4.1 Textkorpus: juristische und journalistische Textsorten

4.2 Alltagsweltliche versus juristische Wissensrahmen

4.3 Abgrenzungsproblematik Fachsprache und Gemeinsprache

4.4 Zusammenhang von Kognition, Kommunikation, Kultur, Medien beim Erwerb von medial vermitteltem (Fach)Wissen

4.5 Sprachliches Wissen von Handelnden als Mittel der Orientierung

4.6 Textorientierte Verstehensmodelle

4.7 Vermittlungsproblematik im Fokus von Sprecherhandlungen

Teil II: Rechtsarbeit als Textarbeit

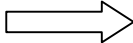
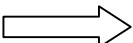
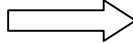
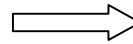
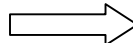
- 5 Gegenstand der Verhandlungen
- 5.1 Die Gerichtsentscheidungen im Überblick
- 5.2 Die juristischen Streitfragen im konkreten Rechtsfall
- 5.3 Skizzierung der juristischen Kontroverse
- 6 Die konkrete Rechtsarbeit exemplifiziert an einer Sitzblockadenjudikatur
- 6.1 Ausgangspunkt ist der festgesetzte Sachverhalt
- 6.2 Auswahl einer – zum Fall passenden – Normtexthypothese
- 6.3 Das Normprogramm als Sprachbestandteil der Rechtsnorm
- 6.4 Der Normbereich als Sachbestandteil der Rechtsnorm
- 6.5 Die aus Normprogramm und Normbereich gebildete Rechtsnorm
- 6.6 Die Entscheidungsnorm
- 6.7 Die Begründungen der Gerichtsentscheidungen in der Einzelbetrachtung
- 7 Juristische Binnenkommunikation: Die Kontroverse in der Fachliteratur
- 7.1 Sprachgebrauchsaspekte als Argumente
- 7.2 Diffusionswirkungen auf ähnlich gelagerte Sachverhalte
- Teil III: Linguistische Analysen
- 8 Sprachnormierungs„kämpfe“ auf Wortebene
- 8.1 Bedeutungs– und Referenzfixierungsversuche: Der Gewaltbegriff
- 8.2 Bedeutungs– und Referenzfixierungsversuche: Der Verwerflichkeitsbegriff
- 8.3 Bedeutungs– und Referenzfixierungsversuche: Der Rechtswidrigkeitsbegriff
- 8.4 Resümee der „semantischen Kämpfe“
- 9 Semantisch–pragmatische Textanalyse: Sprecherhandlungen und Sprechereinstellungen
- 9.1 Drei grundlegende juristische Sprachhandlungstypen: Sachverhalt–Festsetzen, rechtliche Sachverhaltsklassifizierung, Entscheiden (inkl. Argumentieren)
- 9.2 Umstrittene Sprecherhandlungen und ihr Bewirkungspotential
- 10 Untersuchung der Sprachgebrauchstopoi
- 10.1 „Wortlaut“ liegende Argumente
- 10.1.1 Die implizierte Sprachauffassung
- 10.1.2 Die Adressatenproblematik
- 10.1.3 Der Aspekt der Polyfunktionalität
- 10.1.4 Situationsdeutung contra „Wortlautgrenze“
- 10.1.5 Versuche der Bedeutungsexplikation
- 10.1.6 Der Aspekt der Intertextualität
- 10.2 In der Relation zwischen Textteilen liegende Begründungen
- 10.3 In der Gewichtung juristischer Textsorten liegende Begründungen
- 10.4 Resümee der Sprachgebrauchstopoi
- Teil IV: Rezeption der Judikatur in Printmedien
- Zwischenrede: Veröffentlichte Meinung und Öffentlichkeit
- 11 Rezeption und Reaktionen in Printmedien
- 11.1 Wortsemantische Untersuchungen in Printmedien
- 11.1.1 Rezeption der strafrechtlichen Gerichtsentscheidungen
- 11.1.2 Rezeption der verfassungsrechtlichen Gerichtsentscheidung
- 11.2 Sprecherhandlungen in Printmedien
- 11.2.1 Rezeption der strafrechtlichen Gerichtsentscheidungen
- 11.2.2 Rezeption der verfassungsrechtlichen Gerichtsentscheidung
- 11.3 Sprachgebrauchstopoi in Printmedien
- 11.3.1 Rezeption der strafrechtlichen Gerichtsentscheidungen
- 11.3.2 Rezeption der verfassungsrechtlichen Gerichtsentscheidung
- 12 Zusammenfassung der Unterschiede und Gemeinsamkeiten
- 12.1 Sprachnormierungs„kämpfe“ auf Wortebene

- 12.2 Divergierende Sprecherhandlungen in Alltags- und Fachwelt
- 12.3 Alltagsweltliche und juristische Sprachgebrauchstopoi
- 13 Resümee
- Literaturverzeichnis
- Anhang: Die Gerichtsentscheidungen (Judikatur) im Wortlaut

Über das Buch:

In der linguistischen Untersuchung wird die Arbeit mit Texten als Charakteristikum juristischen Handelns herausgestellt und programmatisch im Konzept der „juristischen Textarbeit“ modelliert. Am Beispiel von „Sitzblockaden“-Gerichtsentscheidungen (vom Amtsgericht bis zum Bundesverfassungsgericht) und der Fach- und Kommentarliteratur wird die juristische Konstitution des Sachverhalts transparent gemacht. Um die Vermittlungsproblematik zu verdeutlichen, wird ebenfalls die Berichterstattung über diese Entscheidungen in Printmedien analysiert. Das Konzept der juristischen Textarbeit erklärt Verstehensprobleme auf pragmatischer Ebene und zeigt anhand von eigens entwickelten Sprachhandlungstypen, dass mit Hilfe dieser die Unterschiede zwischen juristischer und alltagsweltlicher Sachverhaltskonstitution adäquater erfasst werden können als mit terminologischen oder stilistischen Erklärungsversuchen (z.B. bei der Gesetzesformulierung).

Schematische Übersicht zum Aufbau der Untersuchung:

Theoretische Herleitung		Textanalyse
<p>Die Rolle von Sprache im Recht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sprachwissenschaftliches Interesse am Recht [Kap. 2] 		<p>Darstellung der juristischen Spracharbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechtsarbeit als Textarbeit [Kap. 5-7]
<p>Linguistischer Untersuchungsansatz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wortsemantische Betrachtungsweise [Kap. 3.2] • Satz- und textsemantische Betrachtungsweise [Kap. 3.3] • Der argumentationstheoretische Ansatz [Kap. 3.4] 	  	<p>Linguistische Analysen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sprachnormierungs„kämpfe“ auf Wortebene [Kap. 8] • Semantisch–pragmatische Textanalyse: Sprecherhandlungen und Sprechereinstellungen [Kap. 9] • Untersuchung der Sprachgebrauchstopoi [Kap. 10]
<p>Die Vermittlungsproblematik in der Theorie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Text, Textsorten, Textverstehen [Kap. 4] 		<p>Die Vermittlungsproblematik in der Praxis</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rezeption der Judikatur in Printmedien [Kap. 11-12]
	<p>Resümee</p>	



Alexander Somek: Der Gegenstand der Rechtserkenntnis. Epitaph eines juristischen Problems, Baden-Baden 1996

Inhalt:

Vorbemerkung: Gleichgültigkeit und Zusammenbruch
Das abgründige Problem der Rechtserkenntnis
Juristische Metaphorologie
Das Geisterhaus der Rechtswissenschaft
Zum Fiktionsbegriff
Metaphorik in der Begriffsbildung
Angewandte juristische Metaphorologie
Übergang zur radikalen Metaphorologie
Zerbrechende Gegenständlichkeit
Unumgänglichkeit des Metaphorischen im Rechtsdenken
Keine Bäume, nur Wald
Die Herausforderung an die Rechtserkenntnis
Zwischenhoch
Das Enigma
Das elementare Produktionsmodell der Rechtswelt
Die natürlichste Sache der Welt?
Der Stoff, aus dem das Recht gemacht wird
Zum Bedeutungsbegriff
Ein Minimalbegriff des „Geistigen“ im Recht
Exkurs zur Extension des Rechts
Die Ausrichtung propositionaler Gehalte
Gegenstand und Methode
Das ontologische Grundproblem
Der semantische „Urbegriff“ der Rechtsdogmatik
Der Museumsmythos
Eine Theorie der Bezugnahme auf Bedeutungen
Der abstrakte Gegenstand
Die Erfassung des abstrakten Gegenstandes
Grundmuster und Analogie
Sprachpragmatischer Konventionalismus
Die Verwechslung von Sender und Kontext
Re-Markierung: Wiederholbarkeit und Intentionalität
Die ursprüngliche Verspätung der Bedeutung
Die supplementäre Idealform: Interpretative Praxis
Ein offener Kreis
Begriffliche Identifizierung
Kenntnis und Verstehen
Relativität
Kriterien der Bezugnahme
Das intensionale Begriffskarussell
Zwischenergebnis
Übergang zum modifizierten Produktionsmodell
Extraktion der Rechtssatzform
Die Funktion des Geltungsbegriffs
Die Schattenverfassung
Interne Einheit als Bedingung externer Beschreibung

Vom Doppelsinn der Rechtsanwendung
Konstitutive Lücken
Disziplinärer Solipsismus: Faktizität und Pluralismus
„Pluralismus“ und Inkommensurabilität
Was sich immer wieder entzieht
Inkommensurabilität
Aus Mangel an Barmherzigkeit
Identität der Nicht-Identität Ausblick: Das positive und das negative System

Vorwort:

Als Goldstandard der Jurisprudenz ist die Rechtstheorie für den alltäglichen Zahlungsverkehr der juristischen Argumente weitestgehend entbehrlich. Die dogmatische Rechtswissenschaft vermag sich für die eigene Selbstreflexion nur zu interessieren wenn diese die drastische Reduktion von Begründungszwängen verheißt. Üblicherweise wird die Rechtstheorie dieser Erwartung gerecht, indem sie grundlegende Unterscheidungen zu generellen methodischen Ansätzen kombiniert. Letztere lassen sich der juristischen Klassifikation derart vorschalten, als bildeten sie in der Tat ihr Fundament. \Aus der Sicht des «echten Juristen» ist es daher unproblematisch, das Feld der theoretischen Auseinandersetzung philosophisch ambitionierten Experten zu überlassen, wenigstens solange deren Anstrengungen der Weisung folgen, die Validität juristischer Argumente kritisch zu beurteilen und zu sichern. Darüber hinaus ist es der wechselseitigen Abschottung unterschiedlicher dogmatischer Strategien sogar zuträglich, wenn sich juristische Kontroversen solcherart auch ins Weltanschauliche übersteigern lassen. Es ist so vornehm wie bequem, die eigene rechtstheoretische Position umstandslos von anderen unterscheiden zu können.

Diese Schrift versucht dem Phänomen auf die Spur zu kommen, dass sich die gemütlche Koexistenz von alltäglicher und außeralltäglicher Jurisprudenz im Zerfall befindet. Denn wenigstens der Rechtstheorie erschließt sich zusehends ihr eigenes Ende. Anstatt die Bedingungen dogmatischer Rechtsbestimmtheit (etwa in der Form von Strukturen und Methoden) aufzudecken, stößt sie wie von selbst zu den notwendigen Bedingungen der Unbestimmtheit rechtlichen Wissens vor. "Als Disziplin droht sie ihren Status zu verlieren, eine von Begründungsgewissheit entlastende Dauerreflexion der dogmatischen Begründungsgewissheit zu sein. Daraus ergibt sich eine paradoxe Konsequenz. Wenn sich Rechtswissenschaft als von Experten gehütete Garantie unparteilicher Rechtsanwendung nicht mehr von Reflexionsleistungen entlasten lässt, dann hätte eine Reformulierung rechtlichen Wissens, welche die Rechtsdogmatik in Hinkunft ersetzte, im selben Maße staatsbürgerlich wie theoretisch zu sein (auch wenn man gegenwärtig noch den Silberstreifen am Horizont vermissen mag, der ahnen ließe, wie das Recht vor dem Abgrund der Unbestimmtheit sozialer Integration zu studieren wäre).

Alexander Somek / Nikolaus Forgó: Nachpositivistisches Rechtsdenken. Inhalt und Form des positiven Rechts, Wien 1996

Inhalt:

Zur Orientierung
Vorwort
Einführung: Schriftform - Vorschrift
Ein vertrautes Terrain
Die Umbilden der Praxis und der Schriftsatz als Form
Rechtspraxis als Spiegel des In-Gesellschaft-Seins
Der intelligible Bürokrat

Schriftsatzförmigkeit: Vom Ideal zur Entlastung
Die kritische Ebene der Rechtswissenschaft und das Prinzip der Unmittelbarkeit
Der Entdeckungszusammenhang der Unbestimmtheit sozialer Integration
Der immanente Umsturz von Rechtspositivismus und rechtsethischer Jurisprudenz
Die Positivierung der nachpositivistischen Situation
Rechtsregeln als Kombinationen von Gründen
Die geheimnisvolle Zone sprachlichen Wissens
Drei Dimensionen der juristischen Interpretation
Die Entfaltung der Zirkularität
Der Prototyp der Souveränität
Die Unterschiedenheit der Unterscheidung
Das Gepäck der Postmoderne
1. Von der Rechtserkenntnis zur interpretativen Praxis
Zwei Modelle rechtlichen Wissens
Eine regelskeptische Verteidigung des Regelbegriffs
Bedeutungsidealismus und Regelskeptizismus
Rechtsanwendung als Interpretationsprozess
Regelfolgen als interpretative Praxis
Interpretation, Argumentation und Schlussverfahren
Der Abschied von einem fehlerhaften Ideal
2. Zauberkunst ist keine Kunst oder Die eigentümliche Bedeutung der Worte
Sieben bedeutungstheoretische Prämissen
Spezifika der österreichischen Interpretationstheorie
Eine sprechakttheoretische Rekonstruktion des Bedeutungsbegriffs
Urteile als paradigmatische Entscheidungen
Konventionale Stabilisierung und Änderung von Bedeutung
3. Interne Vermachtung: Nachpositivistisches
Rechtsdenken als Situationsdeutung
Von Idealen zu Gütern
Die Internalisierung externer Gründe
Das juristische Gutachten als symbolisch generalisiertes Medium der Kommunikation
Einfache und doppelte Konvertierung
Eintritt in die nachpositivistische Situation
Der Begriff nachpositivistischen Rechtsdenkens
Zum internen Zusammenhang von aktuellen Versionen nachpositivistischer Reflexion
Im Rücktritt von der Theorie
4. Sprachgewalt. Ein bedeutungsloser Beitrag zum Entstehen juristischer Bedeutungen
Grund- und Aufriss einer Krise
Klare Unklarheiten der Wörter und unklare Klarheiten der Handlungen
Gewalt ist, was Gewalt ist
Sieben Reden von Gewalt
Ein Blick über die Grenze
Gewalt und Nötigung
Die Entwicklung der Judikatur des Bundesverfassungsgerichts
Zurück an die Grenze
Gib den Worten einen Sinn
5. Feldstärken. Ein Versuch zur Normalität des Abnormen in der juristischen Disziplin
Die Macht der Gewohnheit
Ein Stein im Brett
Kurzer Überblick über Gesetzesänderungen in der BRD anlässlich der Erfahrungen mit dem Terror
Der Umgang der Gerichte mit den geschaffenen gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung des Terrorismus

Wer versteht etwas vom Terror?
Zur Paradoxie des Normalen
Das Schweigen der Wörter
6. Derselbe Jurist und das andere Recht.
Zur Pathognostik einer Methodologie
Gesetz und Urteil
Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens
7. Organe der Verfassungsinterpretation
Die äußerliche Begrenzung von innen
Zwei institutionelle Interpretationsperspektiven
Der Kapitän und sein Schiff
Die Interpretation der Verfassung
Wie die Rechtsdogmatik Lücken verdeckt (und damit auch schließt)
Die Institutionalisierung der Gerichtsförmigkeit
Das Bundesvolk als Interpret der Verfassung
8. Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit: Zur Rekonstruktion des moralischen
Bewusstseins der juristischen Analyse
Eingrenzung der Thematik
Zur schematischen Erfassung der Strukturen moralischer Urteilsbildung im Recht
Sozialpsychologische Vorüberlegungen
Die moderne rechtswissenschaftliche Problematik
Die postkonventionelle Substanz
Rückblick auf sozialpsychologische Grundlagen
Das Modell angemessener Normanwendung
Zur Korrektur dieses Modells
Der Einzelfall
„Rechtspadigmen“
Auf der Suche nach dem juristischen Gesellschaftsbild
Drei Dimensionen der Unbestimmtheit
Die Vielheit der systematischen Einheit
Abschied vom legalistischen Rechtsstaatverständnis
Zwei Phasen der Verallgemeinerung
Jenseits der Systembildung: Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Vorwort:

Dieses Buch entspringt dem Bemühen der Rechtswissenschaft ein neues Ansehen zu verschaffen. Rechtsarbeit wird hier mit einem theoretischen Werkzeug betrieben, das zeitgemäß ist und sich daher nicht mehr von unplausiblen Alternativen wie jener zwischen Naturrecht und Rechtspositivismus beirren lässt. Vermöge seines reformatorischen Anspruchs richtet sich das Werk nicht bloß an Theoretiker, sondern auch an „praktisch“ tätige Juristen und vor allem an jene, die derzeit ihre intellektuellen Energien und ihre Zeit in das Projekt investieren, später für „rechtskundiges“ Arbeiten gehörig entlohnt zu werden, also an Studierende. Wenn es uns gelingt, Studierende anhand des präsentierten Materials darauf aufmerksam zu machen, dass sie das in ihrer universitären Ausbildung erlangte Wissen nicht nur dazu verwenden können, Ansprüche zu prüfen oder Schriftsätze zu verfassen, sondern dass es auch dazu taugt, die Produkte juristischer Arbeit einer selbstreflexiven Betrachtung zu unterziehen, dann ist unser Vorhaben geglückt. Die Latte liegt hoch. Denn die Ausbildung der Tugenden, die das Nachpositivistische Rechtsdenken zu vermitteln sucht, wird im derzeit vorherrschenden Studienbetrieb nicht gefördert.

Dem Ansatz des Nachpositivistischen Rechtsdenkens liegt daher nicht zufällig die Beobachtung zugrunde, dass das als „Rechtsdogmatik“ gesellschaftlich relevante juristische Wissen gegenwärtig dazu tendiert, die theoretische oder moralische Reflexion

seiner Verfahrensweisen an „Grundlagenfächer“ wie Rechtsgeschichte, Rechtstheorie oder Rechtsphilosophie abzuschieben und damit die Konfrontation mit seinem eigenen wissenschaftlichen Anspruch zu vermeiden. Der daraus resultierende Mangel an einem Transfer zwischen der dogmatischen und der kritischen Ebene der Rechtswissenschaft hat zur Folge, dass die von „der Theorie“ entlastete Rechtsdogmatik ihre interne Lernfähigkeit einbüßt und ihren Vollzug missdeutet. Demgegenüber wird hier gezeigt, dass die den überlieferten Hauptströmungen der Rechtswissenschaft immanenten Idealisierungen ihrer Leistungsfähigkeit durch die gesellschaftlich relevante Praxis der juristischen Argumentation nicht nur unterboten, sondern bei genauerer Betrachtung auch nachhaltig erschüttert werden. Die Rechtswissenschaft lässt sich weder als eine wertneutrale Beschreibung menschlicher Setzungen ausgeben, noch kann ihr durch den Rekurs auf vorgeblich eindeutige moralische Grundsätze eine Fundierung verschafft werden. Auf Rationalisierungen dieser Art ist zu verzichten.

Die auf diesem Befund aufbauende Rekonstruktion der juristischen Analyse wird nicht bloß theoretisch umrissen; sie wird anhand ausgewählter Probleme aus den Bereichen des Verfassungs- und Strafrechts ausführlich exemplifiziert. Unter Rückgriff auf die postanalytische Sprachphilosophie und die Theorie sozialer Systeme wird demonstriert, wie sich auf dem Boden der juristischen Analyse durchaus Einsichten vermitteln lassen, die von der etablierten Rechtsdogmatik unterdrückt werden. Das betrifft einerseits die semantische Unbestimmtheit des Gesetzesrechts, das seine Bestimmtheit nur aus der sozialen Praxis der juristischen Argumentation erhält, und andererseits die Unbestimmtheit sozialer Integration. Letzteres bedeutet, dass die Integration moderner Gesellschaften durch die Unbestimmtheit sowohl des Gehalts als auch der allgemein gültigen Begründung legitimierender Rechtsprinzipien überhaupt erst ermöglicht wird.



Referenztheorie

Bernd Jeand'Heur: Sprachliches Referenzverhalten bei der juristischen Entscheidungstätigkeit, Berlin 1989

Inhalt:

Einleitung

- I. Problemstellung der Arbeit
- II. Spielregeln des Verfassungsrechts
- III. Linguistische Spielregeln — Einführende Bemerkungen zu ‚Referieren‘
 1. Teil: Das Verhältnis von Sprache und Welt in der Praxis des juristischen Subsumtionsverfahrens
 - IV. Rechtsprechung als merkmalsdifferenzierender Referenzvorgang
 - V. Juristische Begriffsbildung als Zielpunkt der merkmalsdifferenzierenden Rechtsanwendung
 2. Teil: Die Referenzvorstellungen des juristischen Subsumtionsmodells auf dem sprachwissenschaftlichen Prüfstand
 - VI. Über wesensgemäße Eigenschaften des Referenzgegenstandes zu begrifflichen Inhaltselementen? Eine Kritik an merkmalsrealistischen Referenzvorstellungen
 - VII. Einige Bemerkungen zu den sprachphilosophischen Grundlagen der merkmalsrealistischen Referenzauffassung
 - VIII. Die sprachphilosophische Kritik am instrumentalistischen Repräsentationsmodell und der merkmalsrealistischen Referenzauffassung
 3. Teil: Die Referenzproblematik aus der Sicht neuerer Rechtsanwendungsmodelle

- IX. Die Referenzproblematik aus der Sicht der juristischen Typuslehre
- X. Die Behandlung der Sprache-Welt-Problematik in einigen anderen Rechtsanwendungstheorien
 - 1. Juristische Referenzakte - vorausbestimmt durch kommunikative Merkmalsübermittlung (Baden; Hegenbarth)
 - 2. Das Sprache-Welt-Verhältnis aus topischer Sichtweise (Viehweg; Seibert; Rodingen)
 - 3. Schiffauers „Paradigmenwechsel“ - Ein Neuansatz auch für die Behandlung der Referenzproblematik?
- 4. Teil: Entwurf eines eigenständigen, interdisziplinär begründeten Referenzkonzepts
- XI. Juristische Entscheidungstätigkeit im Sinne einer Rechtserzeugungsreflexion
- XII. Der Neuansatz der Strukturierenden Rechtslehre bei der Behandlung der Referenzproblematik
- XIII. Der linguistische Ansatz: Die Theorie der Referenzfixierung
- XIV. Die Brauchbarkeit der Referenzfixierungstheorie zur Beschreibung juristischer Referenzvorgänge bei der Entscheidungsarbeit
- XV. Zusammenfassung
- 5. Teil: Praktische Erprobung des im 4. Teil entwickelten Referenzkonzepts anhand einer Entscheidungsanalyse / BVerfG, Urteil vom 8.4.1987; AZ: - BvL 8/84; - I BvL 16/84 (Finanzhilfe-Urteil) 166
 - 1. Vorbemerkung
 - 2. Fallbericht
 - 3. Abdruck der relevanten Normtexte
 - 4. Urteil des Bundesverfassungsgerichts
 - 5. Rechtsmethodische Analyse des Finanzhilfe-Urteils
 - 6. Referenzsemantische Analyse des Finanzhilfe-Urteils

Vorwort:

Bei der Studie handelt es sich um ein interdisziplinäres Vorhaben zwischen juristischer Methodik und Rechtstheorie einerseits sowie Linguistik und Sprachphilosophie andererseits.

Gegenstand der Arbeit ist die Erörterung der Frage, wie im Rahmen der juristischen Entscheidungstätigkeit Rechtsfindung als Bezugnahme sprachlicher Zeichen beziehungsweise als eine solche des entscheidenden Juristen auf die rechtlich geordnete Welt vor sich geht. Linguisten umschreiben eine derartige Bezugnahme von Sprache auf Welt gewöhnlich mit den Begriffen ‚Referenz‘ oder ‚Referieren‘. In der rechtswissenschaftlichen Diskussion wird allgemein mangels eines direkten Zugangs von Sprachzeichen, Normtexten auf der einen und Referenzgegenständen, Sachverhaltswirklichkeit auf der anderen Seite das Konzept der ‚Bedeutung‘ eingeführt. Aus der Bedeutung der Sprachzeichen soll sich deren sogenannter Referenzbereich erschließen lassen.

In der neueren Linguistik wurden gegen diese Vorstellung grundsätzliche Einwände erhoben, wonach Referieren, also die Inbezugsetzung von Sprache und Welt, nicht länger als ein kontext- und situationsunabhängiger Vorgang verstanden werden kann. Dieser Kritik folgend stellt die Untersuchung den einzelnen Sprechakt des Juristen, der jeweils erst Referenzbezüge konstituiert, in den Vordergrund. Versteht man mit Wittgenstein juristisches Handeln als ein spezifisches Sprachspiel, so stellt sich die Aufgabe, die Spielregeln zu beschreiben, nach denen juristische Funktionsträger, z.B. Richter, mit Hilfe von Normtexten auf Sachverhaltswirklichkeit referieren. Unter Aufnahme und Verarbeitung der aktuellen linguistischen Referenzdiskussion versucht die Arbeit in diesem Sinne folgende Grundfragen neu zu überdenken und einer Antwort zuzuführen: Was geschieht tatsächlich, wenn der Jurist mit Normtexten auf Sachverhaltswirk-

lichkeit Bezug nimmt? Was heißt in diesem Zusammenhang , Referieren'? Welche Funktion kommt hierbei dem Normtext zu; nach welchen Regeln sind die in ihm enthaltenen Sprachzeichen verwendbar, wie gelangen sie zu rechtlicher Relevanz? Welchen Einfluss haben bei der juristischen Referenzfähigkeit die Realdaten des strittigen Wirklichkeitsbereichs, auf den die Sprachdaten des Normtextes verweisen sollen? Und schließlich: Welche Rolle kommt beim Referenzvorgang dem Recht-Sprechenden zu?



Thomas-M. Seibert: Zeichen, Prozesse. Grenzgänge zur Semiotik des Rechts, Berlin 1996

Inhalt:

Grenzgänge. Eine Einführung

I. An der Grenze: Querulantenbriefe

1. Der Anspruch auf eine unendliche Prozessgeschichte
2. Der Anspruch auf andere Richter
3. Vom Bürgerkrieg gegen die Fachsprache

II. Was man im Gericht weiß: Texte, Kontexte, Ergebnisse

1. Typen juristischen Wissens
2. Forensische Texte und Kontexte
3. Die forensische Praxis der Analyse
4. Die Repräsentationsform forensischer Ergebnisse und das präsentierte Formwissen

III. Das forensische Modell

1. Das Forum und die forensische Argumentation
2. Der Dialog als Lehrform
3. Das Auditorium als Garant universaler Richtigkeit
4. Die Kraft der Rechtssprache

IV. Semantische Kämpfe

1. Codierungen und Kämpfe
2. Der Kampf im gerichtlichen Prozess
3. Der Kampf um höhere Symbole

V. Das Dispositiv des Urteils: Feststellungen zur Vergewaltigung

1. Dispositive: Handlungen und Urteilssätze
2. Die Feststellungen zur Person
3. Die Tat

4. Reden und Schweigen gegenüber den Feststellungen

VI. Der Doppelcharakter des Zeichens im Prozess

1. Die einfache Vorstellung von einer doppelten Funktion: Signifikant und Signifikat
2. Doppelt besetzte Rollen und einfache Lügen
3. Doppelte Vorstellungen

4. Von Paragraphen und Pfropfungen

5. Der Gesetzestext und seine Konkretisierung zur Norm

6. Zum Beispiel: Das salomonische Urteil

VII. Im Dom. Vom Prozess der Interpretation

VIII. Dupin, Raskolnikow, Ripley: Der abduktive Schluss verschwindet

1. Der abduktive Schluss
2. Der Detektiv Auguste Dupin in Poe's "Murders in the Rue Morgue"
3. Die Transformation des Geschehens in den geständigen Satz: Rodion Raskolnikow

4. Geständnis und abduktiver Schluss im Rechtscode
5. Ripley under ground / under water: Das Verschwinden des abduktiven Schlusses
- IX. Räume, Gänge, Säle
 1. Der Raum- (k)ein Zeichen
 2. Die Geschichte eines Raums von Bedeutung
 3. Unbedeutende Geschichten gegen vorherrschende Bedeutungen
 4. Die Pragmatik der Semantik
 5. Gänge
 6. Säle
 7. Ein Sitzungssaal im Kriminalgericht Berlin-Moabit
 8. Der Blick auf die Wahrheit
 9. Die Bedeutung des Raums für die imaginäre Szene der Gerechtigkeit
 10. Wahrheiten im Zwischen-Raum
- X. Frömmigkeit in den Erzählungen über das Recht
 1. Hiobs Botschaft
 2. Protest und Verheißung
 3. Die Umtauschbarkeit der Plätze im Rechtsdiskurs
 4. Die Vertauschung der Satzordnungen
 5. Subjektlose, gottlose Frömmigkeit



Strukturierende Rechtslehre

Friedrich Müller, Strukturierende Rechtslehre. Zweite, vollständig neu bearbeitete und auf neuestem Stand ergänzte Auflage, Berlin 1994

Inhalt:

- Erster Teil: Normstruktur und Normativität
- I. Abschnitt: Diskussion bisheriger Theoriekonzepte
 - I. Einleitung: Zur Differenz von Natur- und Geisteswissenschaften
 - II. Normwissenschaftliche Objektivität
 - III. Typen des herkömmlichen Normverständnisses
 - IV. Zur rechtswissenschaftlichen Logik
 - V. Applikation und Vorverständnis - Topik und strukturierende Normtheorie Rationalität und relative Methodik
 - VII. Recht und Wirklichkeit als abstrakte Positionen in der Rechtstheorie
 - VIII. Zur „Natur der Sache“
 2. Abschnitt: Grundlagen der strukturierenden Rechts(norm)theorie
 - IX. Methodologische Ansätze zum Erfassen von Norm und Wirklichkeit in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts
 - X. Normtext und Norm
 - XI. Die Norm als sachbestimmtes Ordnungsmodell
 - XII. Abgrenzung der strukturierenden Normauffassung von der „Natur der Sache“, von institutionellem und geschichtlichem Rechtsdenken
 - XIII. Normprogramm, Normbereich und praktische Konkretisierung
 - XIV. Zur Konkretisierung und zur Verfassungstheorie der Grundrechte
- Zweiter Teil: Folgerungen für die Rechtsarbeit
- XV. Folgerungen für Rechts(norm)theorie und Methodik
 1. Der normstrukturierende Ansatz
 - A. Zwischenergebnisse
 - (1) Abschied von herkömmlichen Fragestellungen

- (2) Das Modell der Normstruktur
- (3) Norm und Normtext
- B. Erläuterung von Begriffen
 - (1) Hermeneutik
 - (2) Rechtsarbeit
 - (3) Normstruktur; Sachbereich - Normbereich; Sachverhalt
 - (4) Normativität
 - (5) Rechtsnorm (Begriff, Rechtsnorm / Entscheidungsnorm, Rechtsnorm / Normtext, Normtextsetzung)
- 2. Zur Debatte über die strukturierende Normtheorie
 - A. Auseinandersetzung in der Literatur
 - B. Zur Rechtsprechung unter Aspekten der Rechts(norm)theorie
 - C. Rechts- und Sozialwissenschaften
- 3. Fortführung des rechts(norm)theoretischen Konzepts
 - A. Erprobung in der Literatur
 - B. Normbereich, Normbereichsanalyse - theoretische und praktische Präzisierungen
 - (1) Erfahrungen der Literatur
 - (2) Zu Sein und Sollen
 - (3) Weitere Begriffsklärung zum Konzept des Normbereichs
 - (4) Besonderheiten einzelner Normbereichstypen
 - (5) Zum Problem der empirischen Methoden
 - (6) Weitere Beispiele
 - C. Normwandel
 - D. Weitere Ansatzpunkte
- XVI. Auswirkungen auf die Dogmatik
 - 1. Fragestellung
 - 2. Zur Diskussion der strukturierenden Dogmatik
 - A. Auseinandersetzung
 - B. Aufnahme, und Fortführung
 - 3. Erprobung und Erweiterung des dogmatischen Konzepts
 - A. Verschiedene Rechtsgebiete
 - B. Grundrechtsdogmatik
 - 4. Zum systematischen Ort der Dogmatik — Die vier Arbeitsfelder der Strukturierenden Rechtslehre

Vorwort zur zweiten Auflage:

Der Umfang der Ausgabe von 1984 blieb unverändert. Allerdings sind die damals gegebenen Beispiele judizieller Analyse und wissenschaftlicher Diskussion um viele ergänzende Hinweise auf hier wichtige neue Forschung und vor allem auf Rechtsprechung nach dem neuesten Stand (Anfang 1994) angereichert.

Ferner wurde der gesamte Text sprachlich, terminologisch und in diesem Rahmen inhaltlich, in einer Reihe von Einzelfragen auch durch Ändern der Auffassung, vollständig neu bearbeitet. Mit solchem Vorgehen muss nicht die von Th. W. Adorno geäußerte Zuversicht verbunden sein, tausend Korrekturen im einzelnen machten unversehens eine neue Qualität des Ganzen aus; aber die hiermit vorgelegte durchgehende begriffliche Präzisierung der Strukturierenden Rechtslehre gibt ihr eine klarere und definitivere Form. Das ist nicht im Sinn eines Abschließens gemeint; das work in progress, auch ohne den Autor, geht weiter.

Die Strukturierende Rechtslehre wurde aus der Praxis selbst wie auch aus Beobachtung der Praxis entwickelt: ihre verschiedenen Schichten tragen noch Werkspuren dieser induktiven Arbeit. Sie ist eine von Realismus geprägte Theorie. Ihre Komplexität kommt aus jener der Wirklichkeit, die sie zu erklären sucht. So ist ein anspruchsvoller

Text zustande gekommen; vielleicht erklärt sich auch hieraus die Reserve, der diese Rechtslehre in Deutschland jedenfalls von den offiziellen Medien wissenschaftlicher Kommunikation gewürdigt worden ist.

Die Arbeiten, die das Konzept insgesamt fortführen, schreiben sich, um es so zu sagen, einem Logbuch ein, das von Aufbrüchen in verschiedene Richtungen handelt. Die Vorschläge, zu denen ich dabei kam, haben sich für mich in der Dogmatik, Methodik und Theorie des Rechts sowie in der Verfassungslehre praktisch bewährt; auch schon andere Autoren und Instanzen haben mit ihnen konstruktiv zu arbeiten gewusst. Es ist eine Aufgabe der Strukturierenden Rechtslehre und der juristischen Methodik, die auf ihr aufbaut, das auf den Begriff zu bringen, was in der Praxis juristischen Handelns ohnehin gemacht wird (weil es unausweichlich ist); und es (weil es auf den Begriff gebracht wurde) in die Lage zu versetzen, künftig besser gemacht zu werden.

Die hier entwickelte Rechtslehre schließt andere Konzepte nicht notwendig aus. Wie weit jene mit ihr ein Stück weit zusammenarbeiten wollen, hängt auch von deren Fähigkeit ab, sich kompatible Erkenntnisziele zu setzen. Ziel für uns alle sollte es nicht sein, recht zu behalten, sondern den Problemen gerecht zu werden.



Theorie der Praxis

Friedrich Müller / Rainer Wimmer (Hg): Neue Studien zur Rechtslinguistik, Berlin 2001

Inhalt:

Friedrich Müller: Textarbeit, Rechtsarbeit. Zur Frage der Linguistik in der Strukturierenden Rechtslehre

Walter Grasnack: Entscheidungsgründe als Textcollage

Dietrich Busse: Semantik der Praktiker: Sprache, Bedeutungsexplikation und Textauslegung in der Sicht von Richtern

Ekkehard Felder: Sprachliche Argumente in einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts als fachdomänenspezifische und allgemeine Sprachgebrauchstopoi

Wolfgang Buerstedde / Ralph Christensen / Michael Sokolowski: Leaving Babel. Die Aufgabe des Übersetzens als Chance für die Arbeit des EuGH

Philipp Knorr: Die „Unbestimmtheit“ von Verfassungsnormen und ihre Kontrolldichte – erläutert am Beispiel der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 72 II GG a. F.

Ralph Christensen / Michael Sokolowski: Die Bedeutung von Gewalt und die Gewalt von Bedeutung

Thomas-M. Seibert: Entfaltung des Zeichenlosen oder: Wie das Gericht mit tödlicher Gewalt umgeht

Aus dem Vorwort:

Der Ausdruck „Rechtslinguistik“ war zuerst im Kreis des „Darmstädter Programms“ seit 1970 in den Mittelpunkt gerückt. Dass diese Gruppe ihre Tätigkeit schon 1974 einstellte, ist verschiedentlich als ein nicht zufälliges Scheitern verstanden worden. In

der Tat fielen ihr bewusster Formalismus und ihr Festhalten am überlieferten Positivismus (Logischer Positivismus, Subsumtionsmodell der Rechts„anwendung“, Wortsemantik) nicht nur hinter differenziertere Ansätze der alten Hermeneutik und der Hamann-Herder-Wilhelm von Humboldt-Tradition zurück, sondern noch mehr gegenüber den Einsichten der Spätphilosophie Wittgensteins und der neueren Sprachwissenschaft und -philosophie des letzten Jahrhundertdrittels seit dem pragmatischen Turn. Im Sinn dieser jüngeren Entwicklung gibt es daher seit Mitte der 80er Jahre einen Neuanfang in Gestalt der „Heidelberger Gruppe der Rechtslinguistik“.

Zu ihr gehören Forscher und Lehrer aus der Sprach- und der Rechtswissenschaft sowie Praktiker aus verschiedenen Bereichen. Ihre Arbeit geht linguistisch von der „Praktischen Semantik“ aus, juristisch von der Strukturierenden Rechtslehre. Sie fasst das, was Richter und andere Juristen sprechen und schreiben (z.B. Urteile), nicht als bloße Äußerung „objektiver“ und fixierbarer Sach- und Sprachstrukturen auf. Sie erfasst es vielmehr als Handeln: als reales, zu verantwortendes Handeln von (amtlich dazu bestellten) Menschen in bestimmten gesellschaftlichen Zusammenhängen. Die „Konkretisierung“ im Sinn einer Konstruktion der Rechtsnorm steht immer in einem Umfeld politischer, ökonomischer, sozialer Vorgaben; und sie alle sind durch Sprache vermittelt. Das nicht ernst genommen zu haben, war einer der Geburtsfehler des pseudonaturwissenschaftlich agierenden traditionellen Gesetzespositivismus. Dagegen erschließen sich die intrinsischen Wechselwirkungen zwischen „Sollen“ und „Sein“, zwischen Sprache und Recht einer nachpositivistischen Rechtstheorie ebenso wie der avancierten Praktischen Semantik: „Rechtslinguistik“ nicht als Addition selbstgenügsamer Disziplinen, sondern als Ort, wo beide sich grundsätzlich in Frage stellen lassen; Ansatz bei der Praxis des Sprechens in einer natürlichen Sprache ebenso wie bei jener des alltäglichen juristischen Entscheidens. Dem entspricht der induktive Ansatz: sowohl die Strukturierende Rechtslehre als auch die ihr zugehörige „Juristische Methodik“ wurden aus ungezählten praktischen Fällen der Rechtsprechung analytisch entwickelt, erst nachträglich systematisiert und - gemäßigt - als Theorie abstrahiert.

Sprache und Recht. Sprache und Literatur, Jg. 29, H. 81, 1998

Inhalt:

Birgit Feldner, Doppelconference oder Wenn Wächter einander bewachen

Rainer Wimmer, Zur juristischen Fachsprache aus linguistischer Sicht

Dietrich Busse, Rechtssprache als Problem der Bedeutungsbeschreibung. Semantische Aspekte einer institutionellen Fachsprache

Walter Grasnack, Ständige Rechtsprechung

Peter Schiffauer, Gewalt der Muttersprache

Thomas-M. Seibert, Rechtsnachrichten in Joseph Roths Sprache

Friedrich Müller, Sätze

Diskussion: Rechtslinguistik

Editorial:

Die Sprache des Rechts bestimmt unser Alltagsleben und unseren öffentlichen Sprachgebrauch in einem Ausmaß, das von Sprachwissenschaftlern und von Literaturwissenschaftlern noch nicht recht wahrgenommen, geschweige denn thematisiert und bearbeitet worden ist. Die Juristensprache ist in unserer Gesellschaft nicht einfach nur eine stilistische Variante der Gemein- bzw. Alltagssprache, deren Schwierigkeiten

und Verständnisbarrieren mit oberflächenbezogenen Verbesserungen und Sprachfertigkeiten behoben werden könnten. Das Entscheidende ist, dass die Juristensprache bis in unseren Alltag hinein unsere Wirklichkeit bestimmt und oft geradezu determiniert. Die Juristensprache konstituiert und verändert die konstitutionellen Gegenstände und Sachverhalte unserer Lebenswelt. Wir kaufen, verkaufen, schließen Verträge, schließen Ehen, erheben Einsprüche gegen Verwaltungsentscheidungen, mieten Wohnungen usw. nach Vorgaben, die in Normtexten (Gesetzen, Vorschriften, Gerichtsentscheidungen usw.) der Juristensprache niedergelegt sind. In der Juristensprache liegen Ansprüche, das gesellschaftliche Leben zu ordnen und zu verändern. Damit beschäftigen sich die Beiträge dieses Heftes.

Die Beiträge sind aus einer linguistisch-juristischen Arbeitsgruppe heraus entstanden, die sich seit 1985 in Heidelberg und Mannheim interdisziplinär etabliert hat („Heidelberger Arbeitsgruppe“). Initiatoren waren Friedrich Müller (Jurist an der Universität Heidelberg) und Rainer Wimmer (Germanist an der Universität Heidelberg, heute an der Universität Trier). Heute gehören zu der Arbeitsgruppe auch Jurist/innen und Linguist/innen aus verschiedenen anderen Ländern (z. B. aus Österreich und aus Luxemburg). Die „Heidelberger Arbeitsgruppe“ hat 1989 die „Untersuchungen zur Rechtslinguistik“ publiziert (Friedrich Müller (Hrsg.): Untersuchungen zur Rechtslinguistik. Berlin: Duncker und Humblot), die national und international als rechtslinguistische Methodenstudien rezensiert wurden. Der Arbeitsgruppe ging und geht es um rechtslinguistische Methodenfragen wie: Was sind die gemeinsamen Grundlagen von juristischer und linguistisch-literaturwissenschaftlicher Interpretationslehre? Was haben juristische Methodik (z. B. die „Strukturierende Rechtslehre“ von Friedrich Müller) und die praktische Semantik der Linguistik zur gegenstands- und tatsachenschaffenden Kraft der Juristensprache zu sagen?

Das vorliegende Heft enthält folgende Beiträge: Birgit Feldner (Juristin an der Universität Wien) behandelt die aktuelle rechtliche Auseinandersetzung um Schadensersatz für eine missglückte Sterilisation. Rainer Wimmer (Linguist an der Universität Trier) analysiert die juristische Fachsprache aus linguistischer Sicht. Dietrich Busse (Linguist an der Universität Köln) behandelt die semantischen Dimensionen der Rechtssprache. Walter Grasnick (Jurist, Universität Marburg) beschäftigt sich mit Problemen der ständigen Rechtsprechung. Peter Schiffauer (Jurist, Luxemburg) hat die Gewalt der Muttersprache zum Thema. Thomas-M. Seibert (Jurist in Frankfurt am Main) analysiert Rechtsbemerkungen bei Joseph Roth. Friedrich Müller (Jurist an der Universität Heidelberg) präsentiert Aphorismen zum juristischen Entscheidungssprachgebrauch, die mit persönlicher Autorisierung Jacques Derrida gewidmet sind. Den Abschluss bildet ein Gespräch über Rechtslinguistik, das die Heidelberger Arbeitsgruppe am 15. 5. 1998 über rechtslinguistische Fragestellungen geführt hat. Rechtssprachlich Interessierten kann dieses Gespräch gut als Einstieg in die Thematik wie auch als Anregung für eigene, weitergehende Überlegungen dienen. Interdisziplinarität ergibt sich in einem Gespräch, allerdings in einem gemeinsamen Gespräch, das Jahre braucht, vielleicht Jahrzehnte.

Es gibt einen roten Faden, der sich durch alle Beiträge hindurchzieht. Es ist die staatlich autorisierte Entscheidungstätigkeit der Juristen in unserer Gesellschaft. Alle sprachlichen Handlungen der Rechtsarbeiter haben einen gemeinsamen Fluchtpunkt: tatsächlich aufgetretene und eventuell in Zukunft auftretende Streitfragen in der Gesellschaft einer Entscheidung zuzuführen und - wenn möglich - auch zu lösen. So etwas geht nur in den wenigsten Fällen geradlinig und ohne Komplikationen. Selbst letztinstanzliche Gerichte müssen zuweilen in der offenen Diskussion verharren und können nicht so ohne weiteres zu einem Schlusspunkt kommen; dafür liefert der Beitrag von Birgit Feldner ein anschauliches Beispiel. Oft versagen alle „Rechtsquellen“ (vgl. den Beitrag von Walter Grasnick). Rechtsarbeiter greifen in ihrer Entscheidungsnot-

wendigkeit und -not oft zu Bedeutungskonstruktionen, die für Sprachwissenschaftler nur schwer handhabbar und einordenbar sind (vgl. den Beitrag von Dietrich Busse). Der einfache, nicht fachlich vorbelastete Muttersprachler steht den juristischen Konstruktionen oft hilflos gegenüber (vgl. die Beiträge von Peter Schiffauer und Friedrich Müller). Vielleicht können Juristen und andere Beteiligte noch mehr von den Beobachtungen lernen, die Schriftsteller und Literaten zur Sprache der Juristen mitgeteilt haben (vgl. den Beitrag von Thomas-M. Seibert).

Rainer Wimmer

Friedrich Müller (Hg): Untersuchungen zur Rechtslinguistik. Interdisziplinäre Studien zu praktischer Semantik und Strukturierender Rechtslehre in Grundfragen der juristischen Methodik, Berlin 1989

Inhalt:

Ralph Christensen / Bernd Jeand'Heur: Themen einer problembezogenen Zusammenarbeit zwischen Rechtstheorie und Linguistik

Rainer Wimmer: Bemerkungen zum Expose von Christensen / Jeand'Heur

Bernd Jeand'Heur: Gemeinsame Probleme der Sprach- und Rechtswissenschaft aus der Sicht der Strukturierenden Rechtslehre

Rainer Wimmer / Ralph Christensen: Praktisch-semantische Probleme zwischen Linguistik und Rechtstheorie

Ralph Christensen: Der Richter als Mund des sprechenden Textes. Zur Kritik des gesetzpositivistischen Textmodells

Dietrich Busse: Was ist die Bedeutung eines Gesetzestextes? Sprachwissenschaftliche Argumente im Methodenstreit der juristischen Auslegungslehre - linguistisch gesehen

Bernd Jeand'Heur: Der Normtext: Schwer von Begriff oder Über das Suchen und Finden von Begriffsmerkmalen. Einige Bemerkungen zum Referenzverhältnis von Normtext und Sachverhalt

Gespräch über Strukturierende Rechtslehre und praktische Semantik

Vorwort:

Dieses Buch ist kein Sammelband aus heterogenen Aufsätzen, sondern das Dokument einer mehrjährigen Diskussion zwischen Sprachwissenschaftlern und Juristen. Das oft beschworene Gegenstandspaar „Recht und Sprache“ wird hier erstmals interdisziplinär erforscht.

Die Debatte wurde von je einer vordersten Front der Rechts- wie der Sprachtheorie aus geführt; von Positionen her, die zu Beginn schon deshalb weit auseinander lagen, weil die verschiedenen Zweige der Humanwissenschaften herkömmlich voneinander kaum Kenntnis nehmen. Die Beteiligten waren bereit, ihre Ansätze in Frage stellen zu lassen. Das hat die Positionen verändert und zu einem Gesamttext geführt, den alle verantworten.

Bei dieser fachübergreifenden Arbeit geht es, anders gesagt, nicht um einen äußerlich vermittelten, durch guten Willen gestifteten Kontakt zwischen Gebieten, die sich selbstgenügsam definieren. Es geht um den Versuch, mit den je eigenen wissenschaftlichen Methoden, die modifizierbar sind, eine den Disziplinen gemeinsame gegenständliche Realität zu erfassen, sie angemessen zu erklären. Nicht methodischer Eklektizismus, sondern die zu erforschende Wirklichkeit selbst ist es,

Eklektizismus, sondern die zu erforschende Wirklichkeit selbst ist es, welche die Fächer „übergreift“. Diese Sicht ändert den Zugriff auf das Arbeitsfeld zwischen Sprache und Recht ganz grundsätzlich. Sie führt zu einer Reihe von Einsichten, die der bisherigen Diskussion verschlossen bleiben mussten, und stößt auf überraschende, in der Sache liegende Parallelen von Strukturierender Rechtslehre und praktischer Semantik. Thematisch geht es dabei um eine für Linguistik und Rechtslehre gemeinsame Grundlage: um die Rolle von Sprache und von sprachtheoretischen Argumenten in Diskussion und Praxis der juristischen Arbeitsmethoden. Die Autoren dieses Buchs gehen dabei ein beträchtliches Stück eines Wegs miteinander, der noch weiter führen und künftige Synthesen erreichbar machen sollte.

info@www.recht-und-sprache.de
